

Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin



Beratungsart:	X	öffentlich		nicht öffentlich
----------------------	----------	-------------------	--	-------------------------

Beschlussvorlage	Nr.:	013/2012	Datum:	02.02.2012
-------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5	X	Ausschuss für Bauwesen	28.02.2012
6	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	28.02.2012
7	X	Hauptausschuss	05.03.2012
8	X	Stadtvertretung	08.03.2012

Schluss- und Mitzeichnungen:		
	<u>S.W.S</u>	<u>S.W.S</u>
gez. Leyk	gez. B. Meier	gez. A. Spickermann
Bürgermeisterin	Geschäftsführer	Bearbeiter/in

1. TOP:

Kanalsanierungsmaßnahmen 2012 im Ortsteil Klausdorf
hier: Ingenieurvertrag - Bezug: Beschlussvorlage 012/2012

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Die Ergebnisse der turnusmäßigen Kanalinspektion wurden im September 2011 vom Planungsbüro p.si vorgelegt. Im Jahr 2011 wurden rund 4,2 km Kanalisation im Südwesten des Ortsteils untersucht.

Die festgestellten Mängel wurden vom Planungsbüro in das Sanierungskonzept eingearbeitet.

Im Zuge der Kanalsanierungsmaßnahmen 2012 soll das Sanierungskonzept umgesetzt werden (siehe Beschlussvorlage 012/2012). Die Kosten für die Ingenieurleistungen betragen rund 30.000 Euro.

Die Zusammenarbeit im Bereich des kontinuierlichen Managements der Entwässerungsanlagen und bei den bisher durchgeführten Kanalsanierungsmaßnahmen verlief in der Vergangenheit stets positiv und reibungslos.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen daher keine Bedenken, den Auftrag an das Planungsbüro p.si zu vergeben.

3. Lösungsvorschlag:

Wie Beschlussempfehlung.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Haushaltsmittel wurden für die Ingenieurleistungen in Höhe von ca. 30.000 Euro im Entwurf des Haushaltes 2012 bei den Haushaltsstellen 7002/950000 und 7022/950000 berücksichtigt.

5. Beschlussempfehlung:

Mit dem Planungsbüro p.si ist für die Kanalsanierungsmaßnahmen 2012 im Ortsteil Klausdorf beiliegender Ingenieurvertrag abzuschließen.

Anlagen:

- Honorarermittlung
- Ingenieurvertrag

Abstimmung:			Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:			

Honorarermittlung Ingenieurbauwerke

Grundleistungen	anrechenbare Kosten:	339.000,00 € brutto
		284.873,95 € netto
Honorar gemäß § 43 Abs.1,HOAI 2009, Zone III, Mindestsatz	250.000,00 €	23.322,00 € netto
Honorar gemäß § 43 Abs.1,HOAI 2009, Zone III, Mindestsatz	300.000,00 €	26.877,00 € netto
Honorar gemäß § 43 Abs.1,HOAI 2009, Zone III, Mindestsatz	284.873,95 €	25.801,54 € netto

Bewertung der Leistungen gemäß § 46 HOAI 2009:

Phase	Grundleistungen	zu erbringende Leistung [%]	anteiliges Honorar
1	Grundlagenermittlung	0	0,00 €
2	Vorplanung	0	0,00 €
3	Entwurfsplanung	30	7.740,46 €
4	Genehmigungsplanung	0	0,00 €
5	Ausführungsplanung	15	3.870,23 €
6	Vorbereitung der Vergabe	10	2.580,15 €
7	Mitwirkung bei der Vergabe	5	1.290,08 €
8	Oberbauleitung	0	0,00 €
9	Dokumentation	3	774,05 €
	Summe	63	16.254,97 €

Besondere Leistung gem. HOAI 2009 Anlage 2

2.8.8	örtliche Bauüberwachung		
	Honorar in Anlehnung an die HOAI 2002 (§ 57 Abs. 2)		
	anrechenbare Kosten		
	284.873,95 €	2,65%	7.549,16 €
	Summe		23.804,13 €

Nebenkosten

Nebenkosten gem. § 14 (3) HOAI 2009	Psch.	1.200,00 €
Zwischensumme		25.004,13 €

Sonstige Leistungen

Menge	Stundenlohnarbeiten		
1	Std. Ingenieur	55,00 € /Std	N.E.P
1	Std. Bauzeichner	40,00 € /Std	N.E.P
	Gesamtsumme	netto	25.004,13 €
	zzgl. 19,00 % Mehrwertsteuer		4.750,78 €
	Angebotssumme	brutto	29.754,91 €

Ingenieurvertrag

Ingenieurbauwerke/Verkehrsanlagen

Zwischen der Stadt Schwentimental
vertreten durch
die Bürgermeisterin
in
Theodor-Storm-Platz 1
24223 Schwentimental

diese(r) vertreten durch das
Bauamt
– nachstehend **Auftraggeber** genannt –

und dem/den Ingenieur(en)
planungsbüro p.si
in
Kieler Straße 78
24340 Eckernförde

vertreten durch
Dipl. Ing. (FH) Jutta Montag und Dipl. Ing. (FH) Hendrik Jaschke
– nachstehend **Auftragnehmer** genannt –
wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1

Gegenstand des Vertrages sind Ingenieurleistungen für die Baumaßnahme
Kanalsanierung - Maßnahme 2011-00

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

1.2

Die Gesamtbaumaßnahme besteht aus folgenden Bauabschnitten:

1.2.1

1.2.2

1.2.3

1.2.4

1.3

Es ist beabsichtigt, die Baumaßnahme

in einem Zuge durchzuführen.

je nach Finanzierung bzw. Bewilligung der Zuwendungen in zeitlich getrennten Abschnitten wie folgt durchzuführen:

Bauabschnitte

zu 1.2.1

in der Zeit:

zu 1.2.2

in der Zeit:

zu 1.2.3

in der Zeit:

zu 1.2.4

in der Zeit:

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1

Der Auftragnehmer hat folgende Unterlagen oder sonstige Vorgaben zu beachten:

Bestandsunterlagen Versorgungsleitungen

2.2

Der Auftragnehmer hat weiterhin u.a. zu beachten:

- die bau- und planungsrechtlichen sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- die Bestimmungen über Zuwendungen an kommunale Auftraggeber
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), wenn verlangt
- Vergaberichtlinien des Auftraggebers

–

–

2.3

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend nacheinander folgende Vertragsbestandteile:

- die zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Verträge mit freiberuflich tätigen Objektplanern (ZVB)
- die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Verträge mit freiberuflich Tätigen (AVB)
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung (HOAI)
- die Bestimmungen über den Werkvertrag (§ 631 ff. BGB)

§ 3

Stufenweise Beauftragung

3.1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer von den in § 4 genannten Leistungen (stufenweise Beauftragung) zunächst mit folgenden:

3.2

~~Die weiteren Leistungen werden dem Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich in Auftrag gegeben.
Der Auftragnehmer ist von der Verpflichtung, weitere Leistungen nach § 4 zu erbringen, entbunden, wenn diese nicht innerhalb eines Zeitraumes von 36 Monaten nach Abschluss der zuletzt erbrachten Leistung beauftragt werden.~~

3.3

~~Der Auftragnehmer kann aus der stufenweisen Beauftragung keine weitergehenden Vergütungsansprüche oder Schadenersatzansprüche ableiten. § 6 HOAI bleibt unberührt.~~

§ 4

Umfang der Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 in Auftrag gegeben, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild „Objektplanung für Ingenieurbauwerke“ nach § 42 HOAI 2009 zu erbringen:

(Nichtzutreffendes streichen)

4.1 Grundlagenermittlung

~~Die Grundleistungen der Leistungsphase 1 mit Ausnahme der Grundleistung(en)~~

4.2 Vorplanung

~~Die Grundleistungen der Leistungsphase 2 mit Ausnahme der Grundleistung(en)~~

4.3 Entwurfsplanung

~~Die Grundleistungen der Leistungsphase 3 mit Ausnahme der Grundleistung(en)~~

4.4 Genehmigungsplanung

~~Die Grundleistungen der Leistungsphase 4 mit Ausnahme der Grundleistung(en)~~

4.5 Ausführungsplanung

~~Die Grundleistungen der Leistungsphase 5 mit Ausnahme der Grundleistung(en)~~

4.6 Vorbereitung der Vergabe

~~Die Grundleistungen der Leistungsphase 6 mit Ausnahme der Grundleistung(en)~~

4.7 Mitwirkung bei der Vergabe

~~Die Grundleistungen der Leistungsphase 7 mit Ausnahme der Grundleistung(en)~~

4.8 Bauleitung/Bauüberwachung

4.8.1 Bauoberleitung

Die Grundleistungen der Leistungsphase 8 mit Ausnahme der Grundleistung(en)

4.8.2 Örtliche Bauüberwachung

Der Auftragnehmer hat, wenn nach § 3 in Auftrag gegeben, folgende Leistungen aus dem Leistungsbild Anlage 2 HOAI 2009, 2.8.8 „Örtliche Bauüberwachung“ in Anlehnung an § 57, Abs. 2 HOAI 2002 zu erbringen:

Die Leistungen entsprechend Anlage 2 HOAI 2009, 2.8.8 „Örtliche Bauüberwachung“

oder

4.9 Objektbetreuung und Dokumentation

Die Grundleistungen der Leistungsphase 9 mit Ausnahme der Grundleistung(en)

4.10

Dem Auftragnehmer werden neben den Grundleistungen folgende Besonderen Leistungen übertragen:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Der Auftraggeber behält sich vor, (weitere) Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

4.11

Der Auftragnehmer hat folgende Besondere Leistungen zu erbringen, die an Stelle von Grundleistungen treten:

§ 5

Leistungen des Auftraggebers und anderer fachlich Beteiligter/Beteiligung von Fachbehörden

5.1

Folgende Leistungen aus dem Leistungsbild nach § 42 HOAI 2009 werden vom Auftraggeber selbst oder in seinem Auftrag von Dritten erbracht:

durch:

durch:

durch:

durch:

5.2

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer folgende Unterlagen zur Verfügung:

5.3

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten, an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten erbracht:

Tragwerksplanung:

Vermessung: n.n.

Technische Ausrüstung:

Der Auftragnehmer hat die Leistungen der anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten zeitlich und fachlich zu koordinieren, diese Leistungen mit seinen Leistungen abzustimmen und in seine Leistungen einzuarbeiten. Dies gilt auch für Leistungen, die vom Auftraggeber erbracht werden.

Die Verträge mit den anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten werden vom Auftraggeber geschlossen.

5.4

Bei der Erarbeitung des Planungskonzepts sind u.a. folgende Fachbehörden (Dienststellen) zu beteiligen:

§ 6

Termine/Fristen

Für die Leistungen nach § 4 gelten folgende Termine/Fristen:

§ 7

Honorarermittlung

7.1

Das Honorar für die Grundleistungen wird wie folgt ermittelt:

7.1.1

Für die Leistungen der Leistungsphasen bis 4.4

nach den anrechenbaren Kosten (§§ 6 und 16 HOAI 2009) auf der Grundlage der vom Auftraggeber mit dem Auftragnehmer einvernehmlich festgestellten Kostenberechnung, sofern diese noch nicht feststeht, der einvernehmlich festgestellten Kostenschätzung

oder

nach der Kostenschätzung.

7.1.2

Für die Leistungen der Leistungsphasen 4.5 bis 4.9

nach den anrechenbaren Kosten (§§ 6 und 16 HOAI 2009) auf der Grundlage der vom Auftraggeber mit dem Auftragnehmer einvernehmlich festgestellten Kostenfeststellung, sofern diese noch nicht feststeht, der einvernehmlich festgestellten Kostenschätzung

oder

nach der Kostenberechnung.

7.1.3

Nach folgender Honorarzone (§ 43 HOAI 2009):

1. gesamte Maßnahme

Honorarzone: 3 , Zuschlag: v.H.

2.

Honorarzone: , Zuschlag: v.H.

3.

Honorarzone: , Zuschlag: v.H.

7.1.4

Das Honorar wird aus den anrechenbaren Kosten der unter 7.1.3 Nr. 1 bis Nr. aufgeführten Bauwerke (ggf. abstimmen mit § 1 Nr. 1.2 oder Nr. 1.3)

- jeweils getrennt
- zusammengefasst
- wie folgt teilweise zusammengefasst ermittelt:

Die anrechenbaren Kosten der technisch oder gestalterisch mitverarbeiteten Bausubstanz werden mit folgendem Wert festgestellt: €.

7.1.5

Nach folgender Bewertung der Grundleistungen in den Leistungsphasen:

Ingenieurbauwerke:

Grundlagenermittlung	4.1	0	v.H.
Vorplanung	4.2	0	v.H.
Entwurfsplanung	4.3	30	v.H.
Genehmigungsplanung	4.4	0	v.H.
Ausführungsplanung	4.5	15	v.H.
Vorbereitung der Vergabe	4.6	10	v.H.
Mitwirkung bei der Vergabe	4.7	5	v.H.
Bauoberleitung	4.8	0	v.H.
Objektbetreuung und Dokumentation	4.9	3	v.H.

Gesamt 63 v.H.

=====

7.1.6

Soweit der Auftragnehmer gemäß 4.8.2 mit der örtlichen Bauüberwachung beauftragt ist, wird das Honorar wie folgt ermittelt:

- 2,65 v.H. der anrechenbaren Kosten nach §§ 6 und 16 HOAI 2009
- € Festbetrag, bei folgender geschätzter Bauzeit:

7.1.7

Als Honorarsatz nach § 43 Abs. 1 wird der Mindestsatz zuzüglich 0 v.H. des Honorarrahmens vereinbart. Der Honorarrahmen stellt die Differenz zwischen dem Von- und dem Bis-Satz dar.

7.1.8

Nach folgenden besonderen Honorarvereinbarungen:

7.2

Die Besonderen Leistungen nach 4.10 werden wie folgt honoriert:

(Nichtzutreffendes streichen)

7.2.1

Die Besonderen Leistungen in v.H. des Grundhonorars
v.H.
v.H.
v.H.

7.2.2

Die Besonderen Leistungen je netto pauschal
€
€
€

7.2.3

Die Besonderen Leistungen

nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage nachfolgender Stundensätze.

7.2.4

Vereinbarungen zum Erfolgshonorar:

7.3

Als Stundensätze werden vereinbart:

7.3.1

Für den Auftragnehmer:	55	€
Für Mitarbeiter:	40	€
Für Techn. Zeichner pp.:	40	€

7.3.2

Für den Fall, dass Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss übertragen und diese als Zeithonorar vergütet werden, gelten die Stundensätze nach 7.3.1 als vereinbart.

7.4

Die nach § 14, Abs. 3 HOAI 2009 erstattungsfähigen Nebenkosten werden pauschal mit 1.200,00 € (Netto) vergütet.

7.5

Die Umsatzsteuer für das Honorar des Auftragnehmers und für die zu erstattenden Nebenkosten wird gesondert gezahlt.

7.6

~~Die erste Teilschlusszahlung erfolgt nach Leistungsphase 4.5, die zweite Teilschlusszahlung nach Leistungsphase 4.8 und die Schlusszahlung nach Leistungsphase 4.9. Eine Ablösung des Schlusszahlungsbetrages durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist möglich.~~

§ 8

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 9 AVB müssen mindestens betragen:

– Für Personenschäden	2.000.000	€
– Für sonstige Schäden	300.000	€

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er Dritten gegenüber keine Leistungen erbracht hat oder während der Vertragslaufzeit erbringen wird, die im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung des in § 1 bezeichneten Vertragsgegenstandes stehen.

Auftraggeber

Auftragnehmer

Schwentinental,
(Ort, Datum)

Eckernförde,
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)